

I. Allgemeines

1. Das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (Opferhilfegesetz, OHG, SR 312.5) ersetzt per 1. Januar 2009 das bisherige Opferhilfegesetz vom 4. Oktober 1991. Die am 28. Januar 1993 vom Kantonsrat verabschiedete Vollziehungsverordnung zum Opferhilfegesetz ist seit dem 15. März 1993 in Kraft. Die Opferhilfe umfasst insbesondere:

- Beratung und Hilfe,
- finanzielle Leistungen und
- besondere Rechte im Strafverfahren.

2. Hilfe nach diesem Gesetz erhält jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), und zwar unabhängig davon, ob der Täter ermittelt worden ist und ob er sich schuldhaft verhalten hat. Zu den Straftaten zählen Körperverletzung, Tötung, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexuelle Ausbeutung, schwere Drohung und Nötigung, Freiheitsberaubung, Geiselnahme, Verkehrsunfälle

mit Verletzungs- oder Tötungsfolge (Art. 1, Art. 3 und Art. 17 OHG). Nicht dazu gehören Ehrverletzungsdelikte, Diebstahl oder Betrug, weil diese Straftaten keine unmittelbare Beeinträchtigung der Integrität nach sich ziehen können.

Einen Entschädigungs- und Genugtuungsanspruch haben Angehörige hingegen nur in eingeschränktem Rahmen. Sie müssen ihre Ansprüche selbstständig geltend machen.

3. Dem Opfer gleichgestellt sind sein Ehegatte, seine Kinder, seine Eltern oder die ihm in ähnlicher Weise nahestehenden Personen - wie der Lebenspartner, die Lebenspartnerin - soweit diese selber Zivilansprüche gegen den Täter, die Täterin haben.

II. Beratung

1. Als Anlauf- und Vermittlungsstelle für Opfer hat der Regierungsrat das Kantonale Sozialamt, Dorfplatz 4, 6061 Sarnen, Tel. 041/666 63 35 oder 666 64 62, bezeichnet. Ausserhalb der ordentlichen Bürozeiten steht die Psychiatrie Obwalden / Nidwalden, Tel.

041/666 43 11, zur Verfügung. Die Vermittlung sowie die Beratung unterliegen gemäss Opferhilfegesetz der Schweigepflicht.

2. Die vermittelten Beratungsstellen haben die Aufgabe, den Opfern juristische, medizinische, psychologische, soziale und materielle Hilfe zu leisten oder zu vermitteln. Ferner informieren die Beratungsstellen über die Hilfe an Opfer. Die Beratung besteht aus der Soforthilfe und längerfristigen Massnahmen. Die Soforthilfe kann Transportmöglichkeiten, Notunterkünfte, Hauspflege, Betreuung der Kinder, psychologische Beratung und erste juristische Beratung über das weitere Vorgehen (Strafanzeige, Anmeldung bei der Versicherung usw.) beinhalten. Oft genügen die Soforthilfen nicht, um die Folgen der Opfersituation zu überwinden. In diesem Fall können je nach finanziellen Verhältnissen des Opfers Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter übernommen werden (Psychotherapie, Anwaltskosten, Familienhilfe). Rechtsgrundlage Art. 12 bis 17 OHG.

III. Rechte des Opfers im Strafprozess

1. Wird gegen den Täter die Täterin ein Strafverfahren eingeleitet, hat das Opfer in jedem Fall einen verbesserten Rechtsschutz. Es kann namentlich verlangen, dass

- das Strafgericht bei überwiegendem Interesse des Opfers unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagt;
- keine Begegnung mit dem Täter im Strafverfahren stattfindet;
- es durch eine Vertrauensperson begleitet wird, wenn es als Zeuge oder Auskunftsperson befragt werden muss;
- es bei einer Straftat gegen die sexuelle Integrität von einer Person des gleichen Geschlechts einvernommen wird.
- Kinder in der Regel nicht mehr als zwei Mal einvernommen werden dürfen.

Seit dem Inkrafttreten der Schweiz. Strafprozessordnung (StPO) am 1. Januar 2011 werden die Rechte der Opfer und Angehörigen nicht mehr im OHG geregelt, sondern in jenem Erlass. Art. 117 StPO erhält eine Liste mit den wichtigsten Rechten.

IV. Entschädigung, Genugtuung und Vorschuss

1. Das Opfer und seine Angehörigen haben Anspruch auf eine Entschädigung für den erlittenen Schaden bei Beeinträchtigung oder Tod des Opfers (Art. 19 OHG). Nicht berücksichtigt wird Sachschaden. Unter bestimmten Umständen kann auch ein Vorschuss auf die Entschädigung verlangt werden (Art. 21 OHG). Wenn die Schwere der Beeinträchtigung dies rechtfertigt, haben Opfer und Angehörige Anspruch auf eine Genugtuung (Ausgleich des erlittenen Leidens).

2. Für Gesuche um Entschädigung und Genugtuung gelten folgende Fristen:

- Normalerweise ist das Gesuch innert 5 Jahren seit der Straftat einzureichen.

- Bis zum 25. Geburtstag kann das Gesuch einreichen, wer als Kind oder Jugendlicher Opfer eines bestimmten schweren Delikts geworden ist.

- innert 1 Jahr seit dem endgültigen Entscheid über die Zivilansprüche im Strafverfahren.

Rechtsgrundlage Art. 25 OHG.

Zuständig ist der Kanton, in welchem die Straftat begangen worden ist (Art. 26 OHG), Bei einer Straftat im Ausland werden keine Entschädigungen und Genugtuungen gewährt (Art. 3, Art. 8, Art. 17 OHG).

3. Gesuche um Entschädigung, Genugtuung und Vorschuss sind beim Amt für Justiz, Polizeigebäude, 6061 Sarnen, Tel. 041 / 666 64 94, einzureichen.

V. Information

Falls Sie Fragen haben, können Sie sich an das Sozialamt, Dorfplatz 4, Postfach 1261, 6061 Sarnen, Tel. 041/666 63 35/ 666 64 62, oder an das Amt für Justiz, Polizeigebäude, Postfach, 6061 Sarnen, Tel. 041/666 64 94, wenden.

Januar 2012

Merckblatt

FÜR OPFER VON STRAFTATEN GEGEN LEIB UND LEBEN



Kanton
Obwalden

Sicherheits- und
Justizdepartement